



## **Ehescheidung von Beamtinnen und Beamten; Kürzung der Versorgungsbezüge wegen Versorgungsausgleich**

Seit dem 1. Juli 1977 wird nach § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Ehescheidungen der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Bei Scheidung der Ehe einer\*eines Beamt\*in erfolgt im Normalfall der Versorgungsausgleich in der Weise, dass das Familiengericht im Scheidungsurteil für den ausgleichsberechtigte\*n Ehegatt\*in Rentenanwartschaften begründet, die zu Lasten der beamtenrechtlichen Versorgung der\*des Ausgleichspflichtigen gehen.

Für den Versorgungsausgleich wird – vereinfacht dargestellt – die Hälfte des während der Ehe erworbenen, beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt. Der Ehezeitanteil errechnet sich aus der gesamten Versorgung mit Erreichen der Altersgrenze nach dem Verhältnis der Ehezeit zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Da die für die ausgleichsberechtigte Person übertragenen Rentenanwartschaften ohne Beitragsleistung begründet werden, hat der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen, also die LHM, die auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Rententeile ab Beginn der Leistungen an den Rententräger zu erstatten.

Im Gegenzug werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person ab Beginn des Ruhestands gemäß Artikel 92 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) gekürzt.

Nach Artikel 93 BayBeamtVG kann die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

Zum 1. September 2009 wurden die Regelungen über den Versorgungsausgleich mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs neu gefasst.

Auch für bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleitete beziehungsweise abgeschlossene Scheidungsverfahren gelten die nachfolgenden Änderungen. Die bisherigen Regelungen des Härteregelungsgesetzes wurden aufgehoben.

1. Stirbt die ausgleichsberechtigte Person, kann auf Antrag die Kürzung der Versorgungsbezüge entfallen, wenn die ausgleichsberechtigte Person Leistungen aus dem Versorgungsausgleich nicht länger als 36 Monate bezogen hat (§§ 37, 38 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG). Über die Aussetzung der Kürzung entscheidet der Versorgungsträger.
2. Solange die ausgleichsberechtigte Person noch keine laufende Versorgung erhält und sie gegen die ausgleichspflichtige Person – ohne die Kürzung nach Artikel 92 BayBeamtVG – einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung auf Antrag um die Höhe des Unterhaltsanspruchs vermindert beziehungsweise ausgesetzt (§§ 33, 34 VersAusglG).  
Dieser Antrag ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen.

3. Falls die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung vor Erreichen der Altersgrenze in der Rentenversicherung bezieht, selbst aber aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (zum Beispiel aus der gesetzlichen Rentenversicherung) noch keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der Versorgung auf Antrag ausgesetzt (§§ 35, 36 VersAusglG).  
Die Minderung der Kürzung erfolgt maximal in Höhe der Anrechte, aus denen noch keine Leistung bezogen wird. Über die Aussetzung/Minderung der Kürzung entscheidet der Versorgungsträger.
4. Nachträgliche Änderungen des Wertausgleichs bei der Scheidung sind möglich, wenn rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind, die sich auf die Berechnung des Ausgleichswerts eines Anrechts auswirken.  
Eine Änderung wird nur vollzogen, wenn sie wesentlich ist, das heißt mindestens 5 Prozent beträgt.  
Der Antrag ist an das Familiengericht zu richten und frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezogen werden kann (§§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

Zur Durchführung der genannten Maßnahmen ist die ausgleichspflichtige Person verpflichtet, dem Versorgungsträger unaufgefordert Unterlagen und Nachweise, die auf die Höhe der Kürzung nach Artikel 92 BayBeamtVG Einfluss haben können oder die für die Bearbeitung eines der oben aufgeführten Anträge erforderlich sind, vorzulegen.

Zuständiger Versorgungsträger für Beamt\*innen der LHM ist:

Personal- und Organisationsreferat  
HR Kund\*innencenter  
POR-3/32 Versorgung  
Balanstraße 55  
81541 München  
Telefon:089 233-30710  
E-Mail: [por332-team1.por@muenchen.de](mailto:por332-team1.por@muenchen.de)